

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Kontaktbeschränkungen

NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:



Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
 - Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden. NEU
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt. NEU



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört. Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

